

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 02 / 2011  
vom 10. Februar 2011

## Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

**Inhalt:**

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs-Ordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ (SPUMA)	7
Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudien-gang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010	33

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ (SPUMA)**

vom **07. Feb. 2011**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie auf der Grundlage der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs und Prüfungsordnung – JAPrO), insbesondere deren §§ 35a ff., hat der Senat der Universität Mannheim am 15. September 2010 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ an der Universität Mannheim beschlossen, der der Rektor am

**07. Feb. 2011**

zugestimmt hat.

### **Artikel 1**

#### **Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung**

Zur Erweiterung des Bachelor-Studiengangs „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ um die bereits ursprünglich geplante, jedoch in der bisherigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung noch nicht enthaltene Staatsprüfungsoption wird die bisherige Studien- und Prüfungsordnung (SPUMA) umbenannt und wie folgt neu gefasst:

#### **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)**

Hinweis: Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften .....	2
§ 1 Gegenstand .....	2
§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen.....	3
§ 3 Regelstudienzeit .....	4
Zweiter Abschnitt. Bachelorstudium und -prüfung.....	4
§ 4 Aufbau des Bachelorstudiums, Modularisierung und Leistungspunkte.....	4
§ 4a Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen .....	5
§ 5 Schwerpunkt Wirtschaftsrecht .....	6
§ 6 Betriebswirtschaftliche Wahlmodule .....	6
§ 7 Prüfungsausschuss .....	7
§ 8 Prüfende, Beisitzende.....	8
§ 9 Prüfungsleistungen.....	8
§ 10 Anrechnung von zeitlichem Aufwand, Prüfungs- und sonstigen Leistungen..	10
§ 11 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine .....	11
§ 12 Orientierungsprüfung .....	13

§ 12a Zwischenprüfung .....	14
§ 13 Bachelorprüfung .....	14
§ 14 Bachelorarbeit .....	14
§ 14a Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung .....	15
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	16
§ 16 Schutz personenbezogener Daten .....	17
§ 17 Verfahrensfehler .....	18
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote .....	18
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von Leistungspunkten.....	20
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	21
§ 21 Abschlussgrad .....	21
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	21
§ 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten .....	22
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen .....	22
Dritter Abschnitt. Ergänzende Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht .....	23
§ 25 Anwendbare Vorschriften .....	23
§ 26 Studienaufbau .....	23
§ 27 Prüfungsleistungen .....	24
§ 28 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine .....	24
§ 29 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	25
§ 30 Verlust des Prüfungsanspruchs .....	25
§ 31 Bescheinigung .....	26

## **Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das juristische Universitätsstudium des gestuften Kombinationsstudiengangs Rechtswissenschaft Staatsprüfung (nachfolgend: Kombinationsstudiengang) mit integriertem Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist Universität Mannheim LL.B.“ (nachfolgend: Bachelorstudiengang) im Sinne des zweiten Abschnitts, fünfter Unterabschnitt der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: JAPrO).
- (2) Diejenigen Prüfungs- und sonstigen Leistungen, die im Kombinationsstudiengang nach Maßgabe der §§ 3 ff. JAPrO sowie insbesondere der §§ 35a ff. JAPrO notwendig abzulegen sind, um an der Ersten juristischen Prüfung teilnehmen zu können, werden im Einvernehmen mit dem Justizministerium in der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsprüfung) – JuSPO 2010 geregelt. Die dort aufgeführten Prüfungsleistungen werden von der Universität Mannheim im Rahmen und nach Maßgabe der hier vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung (SPUMA) angeboten.

## § 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

- (1) Das juristische Universitätsstudium im Kombinationsstudiengang setzt sich aus dem Studium im Bachelorstudiengang und ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Durch das Studium im Bachelorstudiengang erlangen die Absolventen einen berufsqualifizierenden Universitätsabschluss im Sinne von § 35b Absatz 1 Satz 2 JAPrO. <sup>2</sup>Sie werden befähigt, berufliche Tätigkeiten, insbesondere in Unternehmen und Vereinigungen der Wirtschaft, im In- und Ausland aufzunehmen, die in Verbindung mit Forschung gewonnene rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden voraussetzen und deren Anwendung in der beruflichen Praxis erfordern. <sup>3</sup>Durch die wissenschaftliche Vertiefung einzelner Gebiete und die Entwicklung von persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen zudem die Handlungsfähigkeit in der beruflichen Praxis gestärkt und die Grundlagen für den Erwerb weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen durch vertiefte wissenschaftliche Arbeit oder Weiterbildung geschaffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium befassen sich die Studierenden im rechtswissenschaftlichen Bereich in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, den Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie einem wirtschaftsrechtlichen Schwerpunktbereich, jeweils unter Einbeziehung internationaler, insbesondere europarechtlicher, sowie verfahrensrechtlicher Bezüge. <sup>2</sup>Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) werden angemessen berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den zivilrechtlichen Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“. <sup>2</sup>Soweit die Voraussetzungen des § 35b JAPrO vorliegen, können die in diesem Modul abgelegten Prüfungsleistungen als Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im Sinne der §§ 6 ff. JAPrO erbracht werden. <sup>3</sup>Die Fristen und die formalen Voraussetzungen für die Zulassung und Anmeldung werden für diesen Fall vom Prüfungsausschuss näher festgelegt; sie sind in jedem Semester besonders bekanntzugeben. <sup>4</sup>Zu Prüfende, die die Voraussetzungen erfüllen, sollen vom Prüfungsausschuss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
- (5) In dem ergänzenden Studienteil befassen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung mit dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht und werden so auf die Teilnahme an den weiteren Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) vorbereitet, ferner – ergänzt durch Wiederholungsveranstaltungen im Zivilrecht – auf die mündliche Prüfung gemäß § 17 JAPrO.

### § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der ersten juristischen Prüfung elf Semester.
- (2) Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellen sicher, dass die Lehrveranstaltungen in den Modulen und die Prüfungen so angeboten werden, dass das Studium von den Studierenden in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## Zweiter Abschnitt. Bachelorstudium und -prüfung

### § 4 Aufbau des Bachelorstudiums, Modularisierung und Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich im rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich jeweils in zwei Abschnitte. <sup>3</sup>Im ersten Abschnitt werden die fachlichen und methodischen Grundlagen und Kenntnisse vermittelt; der zweite Abschnitt ermöglicht Studien zur Vertiefung und fachlichen Schwerpunktbildung mit individuellen Wahlmöglichkeiten. <sup>4</sup>Im rechtswissenschaftlichen Bereich erfolgt die Vertiefung im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5), im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in einem betriebswirtschaftlichen Wahlmodul (§ 6). <sup>5</sup>Das gesamte Studium begleiten Lehr- und Lernangebote zum Erwerb oder zur Stärkung der dem Studienziel dienenden, von der Praxis erwarteten sonstigen persönlichen Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen).
- (2) <sup>1</sup>Die fachlichen Inhalte und die im Studium zu erwerbenden Fähigkeiten werden in nach Stoffgebieten thematisch abgerundeten, zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, in sich abgeschlossenen Lerneinheiten (Modulen) zusammengefasst. <sup>2</sup>Ziele und Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen, Lehr- und Lernformen, Dauer, zeitlicher Aufwand für das Erreichen des Ausbildungsziels, Häufigkeit des Angebots sowie die für die Vergabe von Leistungspunkten erforderlichen Prüfungsleistungen werden in einem Modulhandbuch beschrieben.
- (2a) <sup>1</sup>Der zeitliche Aufwand für das Erreichen des Studienzieles und den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Bachelorstudiengang umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs jeweils einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums und vorgeschriebener praktischer Studienzeiten sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten. <sup>2</sup>Der zeitliche Aufwand beträgt für diesen auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegten Studienteil insgesamt höchstens 5.400 Stunden, in einem Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit in der Regel nicht mehr als 900 Stunden.

- (2b) Die Lehrenden und Prüfenden sind verpflichtet, den Stoff der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsgegenstände so zu begrenzen, dass der im Modulhandbuch vorgesehene zeitliche Aufwand zur Erreichung der jeweiligen Ziele nicht überschritten wird.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist der zeitliche Aufwand gemäß Absatz 2a. <sup>2</sup>Entsprechend der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (ECTS) steht ein Leistungspunkt für einen zeitlichen Aufwand von 30 Stunden.
- (4) <sup>1</sup>Alle Prüfungen orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Studiums im jeweiligen Abschnitt. <sup>2</sup>Bei Prüfungsleistungen, in denen rechtswissenschaftliche Gegenstände geprüft werden, sind rechtsgestaltende Fragestellungen angemessen zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden an einer mindestens vier Wochen dauernden praktischen Studienzeit teil. <sup>2</sup>Diese kann bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung der praktischen Anwendung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden zu vermitteln. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Teilnahme an der praktischen Studienzeit nachzuweisen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Der erwartete regelmäßige zeitliche Verlauf des Studiums wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten in einem Studienplan festgelegt. <sup>2</sup>Die einzelnen Module und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

#### **§ 4a Schlüsselqualifikationen**

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 4 JAPrO setzt voraus, dass der Studierende

1. die Klausur zur Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat sowie
2. in einer Vorlesung, einer Übung, einem Kolloquium, einem Seminar oder einer Arbeitsgemeinschaft einen Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten hat, der unter rhetorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des § 15 JAPrO mit zumindest der Note „ausreichend“ bewertet worden ist; ausgenommen sind Seminare, die zugleich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung des § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO dienen.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten auch als erfüllt, wenn in einer anderen speziellen Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen ein unter rhetorischen Gesichtspunkten mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteter Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten wurde.



## § 5 Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

- (1) <sup>1</sup>In der rechtswissenschaftlichen Schwerpunktausbildung erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht – einschließlich der interdisziplinären, internationalen und verfahrensrechtlichen Bezüge –, die sie fallbezogen und rechtsgestaltend anwenden können. <sup>2</sup>Im Vordergrund der Aufgabenstellungen und der Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis des Wirtschaftsrechts in seinem Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung sowie die Fähigkeit zu rechtswissenschaftlich-methodischem Arbeiten und praktischer Rechtsanwendung.
- (2) <sup>1</sup>Auf den Schwerpunkt entfallen 30 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Er umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt besteht aus dem Modul „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“, dessen Lehrveranstaltungen für alle Studierenden obligatorisch sind, dem Modul „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“, das die Studierenden aus den von der Abteilung angebotenen Modulen auszuwählen haben (Wahlmodul), sowie der Bachelorarbeit (§ 14). <sup>4</sup>Art, Umfang und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Zusammensetzung der Wahlmodule legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der §§ 27 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 JAPrO in einem besonderen Schwerpunkt-Studienplan fest. <sup>5</sup>Dieser Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Andere Prüfungsleistungen als die des Moduls „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ können nur nach verbindlicher Wahl des Besonderen Teils erbracht werden. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Wahlmoduls findet in der Regel nicht statt. <sup>3</sup>Das Nähere zum Verfahren der Wahl des Besonderen Teils regelt der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlmodule vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Wahlmodule können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

## § 6 Betriebswirtschaftliche Wahlmodule

- (1) <sup>1</sup>Im zweiten Abschnitt des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs vertiefen die Studierenden in einem von mehreren angebotenen Wahlmodulen ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in einem Spezialgebiet. <sup>2</sup>Auf die betriebswirtschaftlichen Wahlmodule entfallen jeweils 14 Leistungspunkte.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können nur nach verbindlicher Wahl des Wahlmoduls erbracht werden. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre zu beteiligen ist.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Dekanate der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsleistungen im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ werden durch Teilnahme an den vom Landesjustizprüfungsamt organisierten und durchgeführten Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) erbracht. <sup>2</sup>Insoweit gelten die Regelungen des zweiten Abschnitts, zweiter und fünfter Unterabschnitt der JAPrO.
- (3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren oder Dozenten (§ 51a LHG) der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, ein Professor oder Dozent der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, ein akademischer Mitarbeiter und – mit beratender Stimme – ein Studierender des Studiengangs an. <sup>2</sup>Die Zahl der Professoren im Prüfungsausschuss darf zwei nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 4 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan. <sup>3</sup>Es sind jeweils auch Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>2</sup>Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Widerspruchsbehörde ist die Universität; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

## § 8 Prüfende, Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, Privatdozenten, akademische Mitarbeiter und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte befugt. <sup>2</sup>Prüfer in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. <sup>3</sup>Prüfer der Bachelorarbeit können nur Hochschullehrer oder Privatdozenten sein; gleiches gilt in der Regel für Prüfungen im Modul „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 4a) sind außer den in Satz 1 genannten auch sonstige qualifizierte Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt. <sup>5</sup>Für das Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ gilt § 7 Absatz 2.
- (2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder, soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. schriftlich durch Klausurarbeiten unter Aufsicht,
  2. durch sonstige schriftliche Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten),
  3. mündlich oder
  4. durch besondere Projektarbeiten im Sinne von Absatz 4
- zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Klausurarbeiten können nicht in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erbracht werden. <sup>2</sup>Ihre Dauer beträgt mindestens 45 und höchstens 300 Minuten. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Klausuren in der Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“; insoweit gelten die Regelungen der Abteilung für Volkswirtschaftslehre.

- (3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen dauern für jeden zu Prüfenden mindestens etwa fünf und höchstens etwa 20 Minuten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3, Kolloquien nach § 14 Absatz 6 und mündliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Projektarbeiten nach Absatz 4.
- (4) <sup>1</sup>Durch besondere Projektarbeiten sollen in der Regel die von der beruflichen Praxis erwarteten Kenntnisse, Arbeitstechniken und Fähigkeiten, insbesondere zur Arbeit im Team, zur Präsentation von Ergebnissen, zum Verhandlungsmanagement und zu anderen, das Ausbildungsziel fördernden Qualifikationen festgestellt werden. <sup>2</sup>Besondere Projektarbeiten können aus schriftlichen, aus mündlichen oder aus einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehen und den Einsatz digitaler Medien umfassen. <sup>3</sup>Sie können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beiträge eines jeden zu Prüfenden deutlich erkennbar und individuell zu bewerten sind sowie den in Satz 1 genannten Anforderungen genügen. <sup>4</sup>Besondere Projektarbeiten sollen mit fachlichen Fragestellungen verbunden werden.
- (5) Art, Dauer und Gegenstand der Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.
- (6) <sup>1</sup>Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet; im Modul „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfer, von denen einer Hochschullehrer sein muss. <sup>2</sup>Für das Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ gilt § 7 Absatz 2. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet. <sup>4</sup>Besondere Projektarbeiten werden von mindestens einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist, auch im Rahmen von Projektarbeiten, eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgehalten werden. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3.
- (8) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (9) <sup>1</sup>Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig

nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

- (10) <sup>1</sup>Zu Prüfende haben ihren sonstigen schriftlichen Arbeiten und, soweit dies von den Prüfenden vorher verlangt und bekanntgegeben worden ist, bei ihren besonderen Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

<sup>2</sup>Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

- (11) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen regeln, insbesondere für Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse; dies gilt nicht für Bachelorarbeiten im Sinne des § 14a.
- (12) Der Prüfungsausschuss kann die Erbringung von Prüfungsleistungen mit Unterstützung digitaler Medien oder unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten zulassen, wenn die Identität des zu Prüfenden zweifelsfrei feststeht und gewährleistet ist, dass er die Prüfungsleistung ohne unzulässige Hilfen erbringt.

## **§ 10 Anrechnung von zeitlichem Aufwand, Prüfungs- und sonstigen Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Der zeitliche Aufwand sowie Prüfungs- und sonstige Leistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn der zeitliche Aufwand und die Prüfungs- und sonstigen Leistungen den im Modulhandbuch näher beschriebenen Modulen dieses Studiengangs in den jeweiligen Ausbildungszielen, den Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand sowie in den Gegenständen und in den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vor-

zunehmen. <sup>4</sup>Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

- (2) Bei der Anrechnung des zeitlichen Aufwandes sowie von Prüfungs- und sonstigen Leistungen, die außerhalb Deutschlands oder eines Staates des Europäischen Hochschulraumes in einem Studiengang erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen in diesen Staaten zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist auf 60 Leistungspunkte beschränkt. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann nicht angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.
- (4) <sup>1</sup>Werden der zeitliche Aufwand und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Endnote findet nicht statt. <sup>3</sup>Angerechnete Prüfungsleistungen werden in der Datenabschrift (Transcript of Records) gekennzeichnet.
- (5) <sup>1</sup>Entscheidungen in allen die Anrechnung betreffenden Angelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für Teilnehmer an der Ersten Juristischen Prüfung steht die Anerkennung unter dem Vorbehalt des generell oder im Einzelfall erteilten Einvernehmens des Landesjustizprüfungsamtes.

## **§ 11 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine**

- (1) Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer zu den Prüfungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zugelassen und angemeldet ist.
- (2) Zugelassen wird, wer
1. an der Universität Mannheim im gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft Staatsprüfung mit integriertem Bachelor-Studiengang Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist oder einem Studiengang, dem das Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist oder in dem es gewählt werden kann, eingeschrieben ist,
  2. die in Anlage 1 für die einzelnen Module sowie in Prüfungsordnungen anderer Studiengänge festgelegten weiteren Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung oder Prüfungsleistung erfüllt,
  3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat; nicht zugelassen wird auch, wer in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie

in Deutschland eine Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder sonst den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen, bei Studierenden anderer Studiengänge in Absprache mit der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Stelle.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag des zu Prüfenden kann in Ausnahmefällen eine vorläufige Zulassung zu einzelnen Prüfungsleistungen unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die in Absatz 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden späteren Zeitpunkt erfüllt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel in den Studiengang, ferner wenn in den Fällen der Absätze 5 und 6 eine Anpassung des Studien- und Prüfungsplanes erforderlich wird.
- (5) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen sind, bleiben vorbehaltlich des § 2 Absatz 4 bei der Zeitbestimmung bzw. Fristberechnung auf Antrag unberücksichtigt:
1. bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres gemäß Entscheidung des Rektors;
  2. bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen Erkrankung sind; die Voraussetzungen sind in der Regel durch ein von dem zu Prüfenden vorzulegendes ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; dabei kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen;
  3. Semester, in denen ein zu Prüfender aus wichtigem Grund am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war,
  4. bis zu zwei Semester, in denen ein zu Prüfender an einer ausländischen Universität immatrikuliert und in Mannheim beurlaubt war.
- <sup>2</sup>Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.
- (6) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (7) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 4 bis 6 ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt oder dem Ablauf der Frist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Die Ansprüche

- nach den Absätzen 5 und 6 erlöschen, wenn der Antrag oder die Nachweise nicht fristgerecht eingereicht werden, es sei denn, dies ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten.
- (8) <sup>1</sup>Über die Nichtberücksichtigung von Semestern, die Verlängerung von Prüfungsfristen, die Neufestsetzung von Prüfungsterminen sowie eine vorläufige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer sonstiger schriftlicher Arbeiten (§ 9 Absatz 1 Nr. 2) ist ausgeschlossen; soweit diese ausgegeben sind, sind sie zurückzugeben und gelten als nicht unternommen. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 9 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen.
- (9) <sup>1</sup>In den Modulen „Zivilrecht 3“, „Zivilrecht in der Vertiefung“, den zum Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) gehörenden Modulen sowie den betriebswirtschaftlichen Wahlmodulen (§ 6) haben sich die zu Prüfenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Teilnahme an den in den Modulen jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen anzumelden. <sup>2</sup>Art und Weise der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festgelegt und zusammen mit der Anmeldefrist bekanntgemacht. <sup>3</sup>Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). <sup>4</sup>Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Im Übrigen wird die Anmeldung mit Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.
- (10) <sup>1</sup>Zu den von Absatz 9 nicht erfassten Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung von Amts wegen nach Maßgabe des Studienplans. <sup>2</sup>Eine davon abweichende frühere Anmeldung zu Prüfungsleistungen ist zulässig.

## § 12 Orientierungsprüfung

- (1) Durch die Orientierungsprüfung sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie sich exemplarisch mit grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten vertraut gemacht haben und über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten fachlicher, methodischer und persönlicher Art verfügen, um im weiteren Studium die für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur im Modul „Zivilrecht I“ sowie – nach Wahl des zu Prüfenden – eine der beiden Klausuren aus dem Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ bestanden wird. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für den Erwerb der nach § 19 erforderlichen Leistungspunkte bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung findet im ersten Semester statt. <sup>2</sup>Jede der Klausuren nach Absatz 2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt und dabei die Wahl innerhalb des Moduls „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzma-



thematik“ erneuert werden. <sup>3</sup>Ist die Orientierungsprüfung nicht spätestens zum Ende des dritten Semesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden.

## § 12a Zwischenprüfung

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung im Sinne von §§ 4, 35a Absatz 5 JAPrO hat bestanden, wer folgende Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Teilklausur 1 im Modul „Zivilrecht 2“ (materielles Recht)
2. Klausur im Modul „Öffentliches Recht“
3. Klausuren im Modul „BWL 1“

<sup>2</sup>Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Bis dahin nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zum Ende des sechsten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden, vorausgesetzt dem zu Prüfenden steht noch ein Wiederholungsversuch gemäß § 20 zu. <sup>4</sup>Ist die Zwischenprüfung auch bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. <sup>5</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden.

## § 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausuren, die Bestandteil der Orientierungsprüfung (§ 12) sind.
- (2) <sup>1</sup>Sind die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erstmalig abgelegt und bis zum Ende des zwölften Semesters bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ (§ 21) nicht verliehen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden.

## § 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der zu Prüfende in der Lage ist, eine wirtschaftsrechtliche Problemstellung unter Berücksichtigung ökonomischer Erwägungen selbstständig in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einem der gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 hierzu berechtigten Prüfer ausgegeben und bewertet. <sup>2</sup>Sie wird in der Regel im Rahmen

eines Seminars angefertigt. <sup>3</sup>In diesem Fall sind auch die mündlichen Seminarleistungen des zu Prüfenden zu berücksichtigen.

- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des Themas beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. <sup>4</sup>Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor der Themenvergabe gestellt werden. <sup>5</sup>§ 9 Absatz 9 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfanges der Bachelorarbeit vorsehen. <sup>7</sup>Das Thema ist so auszuwählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe ist die Versicherung gemäß § 9 Absatz 10 beizufügen. <sup>3</sup>Ferner ist die Bachelorarbeit elektronisch in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen. <sup>4</sup>Ist die Erbringung in einer anderen Sprache gemäß § 9 Absatz 11 genehmigt worden, ist der Bachelorarbeit ferner eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden das Thema der Bachelorarbeit aus. <sup>2</sup>Nach Vorliegen der Bewertung der Bachelorarbeit setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für ein Kolloquium fest. <sup>3</sup>Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von insgesamt höchstens dreißig Minuten, die vor dem Prüfer, der die Bachelorarbeit bewertet hat, in Anwesenheit eines Beisitzers oder eines zweiten Prüfers abzulegen ist. <sup>4</sup>Sie umfasst einen Vortrag von höchstens zehn Minuten, in dem der zu Prüfende seine Bachelorarbeit zu präsentieren hat, und eine Prüfung von höchstens zwanzig Minuten, in der der zu Prüfende zu den Inhalten der Arbeit, zur Methodik und im Zusammenhang mit dem bearbeiteten Problem zu weiteren Themen befragt werden soll. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfungsleistung im Kolloquium ist bei der Festlegung der Gesamtnote zu berücksichtigen, die dem zu Prüfenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen ist. <sup>6</sup>Das Kolloquium ist kein Seminar im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO.

## **§ 14a Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

<sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JAPrO. <sup>2</sup>Der späteste Prüfungszeitpunkt bestimmt sich nach §§ 33 Absatz 1 und 2, 35c Absatz 2 JAPrO. <sup>3</sup>In die Endnote der Universitätsprüfung werden die Endpunktzahl der

Klausur im Modul „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ mit 50 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung im Modul „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“ mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Bachelorarbeit (§ 14) mit 30 vom Hundert eingerechnet. <sup>4</sup>Über die Einzelergebnisse aller Prüfungsleistungen sowie die Endpunktzahl erhält der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung eine Bescheinigung. <sup>5</sup>Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der drei in Satz 3 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Von einer Prüfungsleistung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). <sup>2</sup>Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfungsleistung ab, gilt dies als Rücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder eine schriftlich zu erbringende Prüfungsleistung einer besonderen Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt. <sup>3</sup>Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Möglichkeit, von einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten, generell ausschließen oder beschränken.
- (3) <sup>1</sup>Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des zu Prüfenden oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. <sup>5</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Ist für das Bestehen einer Prüfungsleistung nur eine von mehreren Klausuren erfolgreich zu absolvieren (Module „Zivilrecht 2“, „Zivilrecht 3“, „Zivilrecht in der Vertiefung“), ist ein Rücktritt nur vom gesamten Klausurblock möglich. <sup>2</sup>Ein Rücktritt im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt erst vor, wenn der zu Prüfende alle Klausuren versäumt oder abbricht.
- (5) <sup>1</sup>Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die

betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 und 4 Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. <sup>3</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>5</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) <sup>1</sup>Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 5 Sätze 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. <sup>4</sup>Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2.

## § 16 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung personenbezogener Daten von Studierenden (insbesondere Name, Matrikelnummer und Anschrift) und deren Übermittlung an Personen, Stellen oder Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ohne die Einwilligung des Betroffenen ist zulässig, soweit dies für die Überprüfung studentischer Prüfungsleistungen auf Täuschungsversuche erforderlich ist.
- (2) Personen, Stellen oder Unternehmen, denen Daten nach Absatz 1 übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.
- (3) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren gelöscht.
- (4) <sup>1</sup>Den Studierenden wird von der Abteilung Rechtswissenschaft auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilt über
1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
  2. den Zweck der Verarbeitung,
  3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und
  4. die Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden sollen.

<sup>2</sup>Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung.

## § 17 Verfahrensfehler

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines zu Prüfenden durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen ausgleichen oder heilen. <sup>2</sup>Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen zu Prüfenden zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während einer schriftlichen Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden und während einer mündlichen Prüfung gegenüber dem Prüfer unverzüglich zu rügen. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme getroffen, so hat der zu Prüfende unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

## § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote

- (1) Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note bewertet, die nach Zahlenwerten oder nach Punktzahlen weiter differenziert ist; die Art der Bewertung ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) <sup>1</sup>Für eine Bewertung nach Noten und Zahlenwerten gilt:

sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0 oder 1,3
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	1,7, 2,0 oder 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7, 3,0 oder 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer	3,7 oder 4,0

	Mängel noch den Anforderungen genügt	
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0

<sup>2</sup>Für eine Bewertung nach Noten und Punktzahlen gilt § 15 JAPrO.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Zahlenwerte oder Punktzahlen. <sup>2</sup>Sind Zahlenwerte maßgebend, wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Ergibt sich hieraus kein Zahlenwert gemäß Absatz 2, so wird, wenn sich die Prüfenden nicht auf einen besseren Zahlenwert einigen, der nächst schlechtere Zahlenwert zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 4 Punkte bzw. einen höheren Zahlenwert als 1,0 voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl bzw. Zahlenwert mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.
- (4) <sup>1</sup>In die Endnote gehen die zur Bachelorprüfung (§ 13) unter Ausschluss der Schlüsselqualifikation gehörenden Prüfungsleistungen nach der in Anlage 1, Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“, festgelegten Auswahl mit dem dort genannten Maßstab ein. <sup>2</sup>Dabei wird aus den rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen eine Teilendnote und eine Punktzahl ermittelt, die mit siebenzig Prozent in die Endnote eingeht, aus den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen eine Teilendnote und ein Zahlenwert, der nach Umrechnung in eine Punktzahl mit dreißig Prozent in die Endnote eingeht. <sup>3</sup>Für die Umrechnung des Zahlenwertes in eine Punktzahl gilt die Formel:  $\text{Punktzahl} = 4 + \{(4 - \text{Zahlenwert}) \times 14 : 3\}$ . <sup>4</sup>Punktzahlen sind ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; Zahlenwerte sind ohne Rundung auf eine Dezimalstelle zu errechnen. <sup>5</sup>Für die Bezeichnung der Endnote und der rechtswissenschaftlichen Teilendnote gilt § 19 Absatz 3 Satz 1 JAPrO entsprechend. <sup>6</sup>Die wirtschaftswissenschaftliche Teilendnote lautet bei einem Zahlenwert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis 4,0	ausreichend.

- (5) <sup>1</sup>Die Modulnote entspricht der Note der im Modul erbrachten Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so ist die Modulnote gemäß der Gewichtung zu errechnen, die sich aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Maßstab ergibt. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Eine rechtswissenschaftliche Modulnote lautet bei einer Punktzahl

bis einschließlich 3,99	mangelhaft
von 4,00 bis 6,49	ausreichend
von 6,50 bis 9,49	befriedigend
von 9,50 bis 12,49	vollbefriedigend
von 12,50 bis 15,49	gut
von 15,50 bis 18,00	sehr gut.

- (6) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Endnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %.

<sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

## § 19 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0/4 Punkte)“ bewertet worden ist.
- (2) Mit dem Bestehen einer Prüfungsleistung werden die jeweiligen, in Anlage 1 festgelegten Leistungspunkte erworben.
- (3) Die Bachelorprüfung (§ 13) ist bestanden, wenn der zu Prüfende die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Spalte „Bestehensvoraussetzungen“ erfolgreich abgelegt, die praktische Studienzeit (§ 4 Absatz 5) absolviert und damit 180 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder der Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung erloschen ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Orientierungs-, Zwischen- und Schwerpunktbereichsprüfung, mit deren endgültigem Nichtbestehen auch die Zulassung zum gesamten Studiengang erlischt. <sup>3</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in § 13 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ (§ 21) nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 wegen Fristüberschreitung nicht mehr verliehen wird; für das Erlöschen der Zulassung zum Studiengang gilt in diesem Fall § 30 Absatz 2.

- (5) <sup>1</sup>Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid erteilt. <sup>2</sup>Auf Antrag und nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

## § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (weniger als vier Punkte) bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten bewertet gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich können nach Wahl des zu Prüfenden bis zu drei Prüfungsleistungen zweifach wiederholt werden. <sup>2</sup>Im rechtswissenschaftlichen Bereich kann nach Wahl des zu Prüfenden entweder die Teilklausur 2 im Modul „Zivilrecht 2“ (Rechtsgeschichte) oder die Klausur im Modul „Öffentliches Recht“ zweifach wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine zweifache Wiederholung ist ferner bei Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) möglich, soweit die erstmalige Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung spätestens im achten Fachsemester erfolgt.
- (3) <sup>1</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen gilt § 11 Absatz 9 und 10 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zwangsanmeldungen (§ 11 Absatz 10) müssen zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und dem Termin der Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen.

## § 21 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

## § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die gemäß § 18 Absatz 4 errechnete und bezeichnete Endnote mit Punktzahl, die aus den rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen ermittelte Teilendnote mit Punktzahl, die aus den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen ermittelte Teilendnote mit Zahlenwert sowie die nach § 18 Absatz 6 ermittelte relative Endnote enthält. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass weitere Angaben (z.B. Einzel- oder Modulnoten) in das Zeugnis aufgenommen werden. <sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.



- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis erhalten die Geprüften die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.
- (3) Ferner erhalten die Studierenden mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement-Modell von Europäischer Union / Europarat / UNESCO, sowie eine Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache.
- (4) <sup>1</sup>Über eine bestandene Orientierungsprüfung, das Bestehen einzelner Module oder Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung nur auf begründeten Antrag, insbesondere bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts oder zum Nachweis des Studienfortschritts, ausgestellt. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten. <sup>3</sup>Die Bescheinigung enthält die Noten der abgelegten Prüfungsleistungen, jedoch keine Gesamtnote. <sup>4</sup>Auf Antrag wird der Bescheinigung eine Datenabschrift (Transcript of Records) nach den Vorgaben des ECTS beigelegt.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten**

- (1) <sup>1</sup>Sofern die Unterlagen nicht an die Geprüften herausgegeben wurden, haben diese das Recht, nach Abschluss einer Prüfungsleistung in ihre Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen, in die Niederschriften über mündliche Prüfungsleistungen sowie bei besonderen Projektarbeiten in die vorliegenden entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. <sup>2</sup>Einsichtnahme wird in der Regel nur bis zu sechs Monaten nach der Bekanntgabe der jeweiligen Ergebnisse gewährt. <sup>3</sup>Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.
- (2) Unterlagen, die nicht an die zu Prüfenden herausgegeben worden sind, werden vom Prüfungsausschuss drei Jahre aufbewahrt.
- (3) Prüfungsergebnislisten werden von der Universität archiviert.

### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen abgeändert oder die Prüfungsleistungen als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet erklärt werden und, soweit dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelorprüfung betroffen ist, diese Prü-

fungen für „nicht bestanden“ erklärt und die entsprechenden Leistungspunkte aberkannt werden.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen nicht erfüllt, ohne dass der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistungen geheilt. <sup>2</sup>Haben zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung als „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und die jeweilige Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem zu Prüfenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Sind unrichtige Zeugnisse oder Bescheinigungen ausgehändigt worden, sind diese einzuziehen und neue zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

### **Dritter Abschnitt. Ergänzende Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht**

#### **§ 25 Anwendbare Vorschriften**

Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, gelten für die ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht die Regelungen der §§ 4 bis 24 entsprechend.

#### **§ 26 Studienaufbau**

- (1) <sup>1</sup>Die ergänzenden Studien gliedern sich in zwei Abschnitte. <sup>2</sup>Im ersten Abschnitt werden die fachlichen und methodischen Grundlagen im Öffentlichen Recht und im Strafrecht vermittelt. <sup>3</sup>Der zweite Abschnitt dient der Vertiefung und Examensvorbereitung. <sup>4</sup>Grundlagenfächer im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 JAPrO und rechtsgestaltende Fragestellungen werden auch in diesem Studienabschnitt angemessen berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht erfolgen nach einem Studienplan, der vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. <sup>2</sup>Eine Modularisierung findet nicht statt; Leistungspunkte werden nicht vergeben. <sup>3</sup>Der Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.

- (3) <sup>1</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten im Sinne von § 5 JAPrO teil. <sup>2</sup>Diese können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. <sup>3</sup>Die mindestens vier Wochen dauernde praktische Studienzeit gemäß § 4 Absatz 5 wird auf die drei Monate dauernden Studienzeiten nach Satz 1 angerechnet, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.

## § 27 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in diesem Studienabschnitt kann nur erbringen, wer die Zwischenprüfung (§ 12a) sowie die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul „Zivilrecht 3“) bestanden hat.
- (2) Prüfungsleistungen werden im Öffentlichen Recht und im Strafrecht jeweils im Rahmen von Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene erbracht.
- (3) <sup>1</sup>In den Übungen müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester (a) eine Hausarbeit und eine Klausurarbeit oder (b) zwei Klausurarbeiten erfolgreich gefertigt werden; eine Beschränkung auf eine Klausurarbeit kann der Prüfungsausschuss nur in Übungen für Anfänger zulassen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel in den Übungen für Anfänger 180 Minuten und in den Übungen für Fortgeschrittene 300 Minuten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Bearbeitungszeit 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten darf. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Art der Prüfungsleistungen für die jeweiligen Übungen fest und macht diese bekannt; er kann dabei auch bestimmen, dass die in Satz 1 unter (a) und (b) genannten Anforderungen von den zu Prüfenden wahlweise zu erfüllen sind. <sup>4</sup>Er kann ferner regeln, wie viele Hausarbeiten und Klausurarbeiten in jeder Übung anzubieten sind.
- (4) Andere als die in Absatz 3 Satz 1 genannten Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungen, dürfen zum Zweck des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 9 Absatz 9 nur in den Übungen für Anfänger gestattet werden.

## § 28 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 2 Nr. 1 und 3.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfende haben sich zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist anzumelden. <sup>2</sup>Art und Weise der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festgelegt und zusammen mit der Anmeldefrist bekanntgemacht. <sup>3</sup>Bis zum Ende

der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). <sup>4</sup>Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Im Übrigen wird die Anmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.

- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger desselben Fachs voraus. <sup>2</sup>Zu Prüfende können auf ihren Antrag hin zu einer Übung für Fortgeschrittene vorläufig zugelassen werden; dabei legt der Prüfungsausschuss einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Übung für Anfänger desselben Fachs bestanden sein muss. <sup>3</sup>Die vorläufige Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene erlischt, wenn die Übung für Anfänger bis zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht bestanden wurde; ausreichend ist die rechtzeitige Beendigung der Prüfungsleistung, während die Korrekturzeit außer Betracht bleibt. <sup>4</sup>Beim Erlöschen der vorläufigen Zulassung gelten bereits abgelegte Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene als nicht unternommen. <sup>5</sup>Das Nähere, insbesondere Verfahren und Antragsfrist, regelt der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bestimmungen im Sinne von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen für eine gleichartige Gruppe von Studierenden treffen.

## **§ 29 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note und Punktzahl gemäß § 15 JAPrO bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>Eine Übung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen (§ 27 Absatz 3) bestanden sind.
- (3) Prüfungsleistungen und Übungen können unbeschränkt wiederholt werden.

## **§ 30 Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) <sup>1</sup>Sind die Prüfungsleistungen in den Übungen für Fortgeschrittene nicht spätestens bis zum Ende des dreizehnten Semesters erstmalig abgelegt und bis zum Ende des sechzehnten Semesters bestanden, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Kombinationsstudiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Kombinationsstudiengang erlöschen ferner, wenn die Bachelorprüfung (§ 13) nach Maßgabe des § 19 Absatz 4 Satz 3 endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung auf dem endgültigen Nichtbestehen des Moduls „Betriebswirtschaftslehre 2“ oder der betriebswirtschaftlichen Wahlmo-

dule (§ 6) beruht.

- (3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann der Kombinationsstudiengang mit den folgenden Maßgaben fortgesetzt werden:
1. Leistungspunkte werden nicht mehr vergeben.
  2. Für die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul „Zivilrecht 3“) und für die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 12a) gelten weiterhin die relevanten Vorschriften des zweiten Abschnitts.
  3. Eine abgeschichtete Teilnahme an der Staatsprüfung gemäß §§ 35b ff. JA-PrO ist nicht möglich, weil der berufsqualifizierende Abschluss im Sinne von § 35b Absatz 1 Satz 2 JAPrO nicht erworben wurde.

### § 31 Bescheinigung

<sup>1</sup>Die Studierenden erhalten auf Antrag eine Datenabschrift (Transcript of Records) auch über die das Bachelorstudium ergänzenden, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht abgelegten Prüfungen und Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Überleitungsregelung zum Prüfungsausschuss

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Der für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ gemäß § 7 SPUMA bestellte Prüfungsausschuss ist nunmehr Prüfungsausschuss für den gesamten Kombinationsstudiengang. Sind für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ Kompetenzen auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, eines seiner Mitglieder oder die Studienbüros der Universität übertragen worden (§ 7 Absatz 1 Satz 4 SPUMA), gilt diese Kompetenzübertragung auch für den gesamten Kombinationsstudiengang.

#### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

7. 2. 17



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010

vom 07. Feb. 2011,

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie auf der Grundlage der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs und Prüfungsordnung – JAPrO), insbesondere deren §§ 35a ff., hat der Senat der Universität Mannheim am 15. September 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen, der der Rektor am 07. Feb. 2011 im Einvernehmen mit dem Justizministerium zugestimmt hat. Das Einvernehmen des Justizministerium wurde mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 (Az.: 2210/0177) erteilt.

Hinweis: Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand .....	2
§ 2 Besonderheiten des Ausbildungsgangs .....	2
<b>1. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungskontrollen .....</b>	<b>2</b>
§ 3 Orientierungsprüfung .....	2
§ 4 Zwischenprüfung.....	3
§ 5 Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen.....	3
§ 6 Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene .....	4
<b>2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Universitäre Schwerpunktprüfung im Wirtschaftsrecht.....	5
§ 8 Aufsichtsarbeit im Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil .....	6
§ 9 Mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil .....	6
§ 10 Studienarbeit.....	6
<b>3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften .....</b>	<b>7</b>
§ 11 Prüfungen – Allgemeine Regelungen .....	7
§ 12 Prüfungsausschuss.....	9
§ 13 Prüfende, Beisitzende.....	10
§ 14 Versäumnis, Rücktritt.....	11
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 16 Verfahrensfehler.....	12
§ 17 Fristberechnung und -verlängerung .....	13
§ 18 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen .....	14
<b>4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§ 19 Inkrafttreten, Überleitungsregelung zum Prüfungsausschuss .....	15

## § 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt – im Rahmen der staatlichen Ausbildungsbestimmungen – diejenigen Prüfungs- und sonstigen Leistungen, die im gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (nachfolgend: Kombinationsstudiengang) notwendig abzulegen sind, um an der Ersten juristischen Prüfung nach Maßgabe des zweiten Abschnitts der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO), insbesondere nach dessen fünftem Unterabschnitt (§§ 35a ff. JAPrO), teilnehmen zu können.

## § 2 Besonderheiten des Ausbildungsgangs

- (1) <sup>1</sup>Die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums nach § 1 Absatz 1 und § 3 JAPrO werden im Kombinationsstudiengang überwiegend zeitlich hintereinander gelehrt (§ 6 Absatz 2) und in erheblichem Umfang mit volks- und betriebswirtschaftlichen Inhalten kombiniert. <sup>2</sup>Das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Studienziel Erste juristische Prüfung wird an der Universität Mannheim nur in der Form des Kombinationsstudiengangs angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Der erwartete regelmäßige zeitliche Verlauf des Studiums wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten in einem Studienplan festgelegt. <sup>2</sup>Dieser Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Kombinationsstudiengangs wird als berufsqualifizierender Universitätsabschluss i.S.v. § 35b Absatz 1 Satz 2 JAPrO der „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erworben; dies ermöglicht eine abgeschichtete Teilnahme an der Staatsprüfung im Sinne der §§ 35b ff. JAPrO. <sup>2</sup>Der Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ der Universität Mannheim ist in den Kombinationsstudiengang integriert. <sup>3</sup>Für ihn gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist mit Staatsexamensoption (SPUMA).

## 1. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungskontrollen

### § 3 Orientierungsprüfung

- (1) Durch die Orientierungsprüfung sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie sich exemplarisch mit grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten vertraut gemacht haben und über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten fachlicher, methodischer und persönlicher Art verfügen, um im weiteren Studium die für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur im „Zivilrecht 1“ (Allgemeine Rechtsgeschäftslehre einschließlich methodischer Grundlagen, Haftungsrecht), sowie – nach Wahl des zu Prüfenden – eine der beiden Klausuren aus dem Bereich „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ bestanden wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung findet im ersten Semester statt. <sup>2</sup>Jede der Klausuren nach Absatz 2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt und dabei die Wahl innerhalb des Bereichs „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik“ erneuert werden. <sup>3</sup>Ist die Orientierungsprüfung nicht spätestens zum Ende des dritten Semesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden.

#### § 4 Zwischenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung im Sinne von §§ 4, 35a Absatz 5 JAPrO hat bestanden, wer folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat:
1. kleine Übung im Zivilrecht („Zivilrecht 2“: Schuldrecht Allgemeiner Teil, Leistungsstörungenrecht mit Kaufvertrags- und Werkvertragsrecht, AGB- und Verbraucherrecht, einschließlich der Bezüge zum Allgemeinen Teil des BGB),
  2. Klausur „Öffentliches Recht“ (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht),
  3. drei Klausuren in „BWL 1“ (Marketing, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Management).
- <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Bis dahin nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zum Ende des sechsten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Ist die Zwischenprüfung auch bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. <sup>5</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden.
- (2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungen, dürfen zum Zweck des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 11 Absatz 8 nur gestattet werden, soweit die Anforderungen der §§ 4, 35a Absatz 5 JAPrO erfüllt bleiben.

#### § 5 Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 4 JAPrO setzt voraus, dass der Studierende



1. die Klausur zur Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat sowie
2. in einer Vorlesung, einer Übung, einem Kolloquium, einem Seminar oder einer Arbeitsgemeinschaft einen Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten hat, der unter rhetorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des § 15 JAPrO mit zumindest der Note „ausreichend“ bewertet worden ist; ausgenommen sind Seminare, die zugleich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung des § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO dienen.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten auch als erfüllt, wenn in einer anderen speziellen Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen ein unter rhetorischen Gesichtspunkten mit mindestens der Note „ausreichend“ bewerteter Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten wurde.

## **§ 6 Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene**

- (1) Prüfungsleistungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht werden grundsätzlich im Rahmen von Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene erbracht; dies gilt nicht für die in § 3 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsleistungen.
- (2) Prüfungsleistungen in den Übungen im Öffentlichen Recht und im Strafrecht kann nur erbringen, wer die Zwischenprüfung (§ 4) sowie die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>In den Übungen müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester (a) eine Hausarbeit und eine Klausurarbeit oder (b) zwei Klausurarbeiten erfolgreich gefertigt werden; eine Beschränkung auf eine Klausurarbeit kann der Prüfungsausschuss nur in Übungen für Anfänger zulassen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel (a) im Zivilrecht in der Übung für Anfänger 120 Minuten und in der Übung für Fortgeschrittene 180 Minuten, (b) im Öffentlichen Recht und im Strafrecht in den Übungen für Anfänger 180 Minuten und in den Übungen für Fortgeschrittene 300 Minuten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Bearbeitungszeit 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten darf. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Art der Prüfungsleistungen für die jeweiligen Übungen fest und macht diese vor Beginn der ersten Prüfungsleistung über das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bekannt; er kann dabei auch bestimmen, dass die in Satz 1 unter (a) und (b) genannten Anforderungen von den zu Prüfenden wahlweise zu erfüllen sind. <sup>4</sup>Er kann ferner regeln, wie viele Hausarbeiten und Klausurarbeiten in jeder Übung anzubieten sind.
- (4) Andere als die in Absatz 3 genannten Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungen, dürfen zum Zweck des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 11 Absatz 8 nur in den Übungen für Anfänger gestattet werden.

## 2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

### § 7 Universitäre Schwerpunktprüfung im Wirtschaftsrecht

- (1) <sup>1</sup>In der rechtswissenschaftlichen Schwerpunktausbildung erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht – einschließlich der interdisziplinären, internationalen und verfahrensrechtlichen Bezüge –, die sie fallbezogen und rechtsgestaltend anwenden können. <sup>2</sup>Im Vordergrund der Aufgabenstellungen und der Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis des Wirtschaftsrechts in seinem Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung sowie die Fähigkeit zu rechtswissenschaftlich-methodischem Arbeiten und praktischer Rechtsanwendung. <sup>3</sup>Prüfungen im Schwerpunkt können frühestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Schwerpunkt umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Er besteht aus dem Bereich „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“, dessen Lehrveranstaltungen für alle Studierenden obligatorisch sind und der mit einer Klausur abgeschlossen wird (§ 8), dem Wahlbereich „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“, den die Studierenden aus dem vorhandenen Angebot auszuwählen haben und der mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird (§ 9), sowie der Studienarbeit (§ 10). <sup>3</sup>Art, Umfang und Gegenstand der Lehrveranstaltungen legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der §§ 27 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 JAPrO in einem besonderen Schwerpunkt-Studienplan fest, der mit dem Studienplan nach § 2 Absatz 2 verbunden werden kann. <sup>4</sup>Dieser Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Andere Prüfungsleistungen als die im Bereich „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ können nur nach verbindlicher Wahl des Besonderen Teils erbracht werden. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Wahlbereichs findet in der Regel nicht statt. <sup>3</sup>Das Nähere zum Verfahren der Wahl des Besonderen Teils regelt der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlbereiche vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Wahlbereiche können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Einzelne Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung, die nicht bestanden wurden, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweifache Wiederholung ist möglich, soweit die erstmalige Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung spätestens im achten Fachsemester erfolgt.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JAPrO. <sup>2</sup>Der späteste Prüfungszeitpunkt bestimmt sich nach §§ 33 Absatz 1 und 2, 35c Absatz 2 JAPrO. <sup>3</sup>In die Endnote der Universitätsprüfung werden die

Endpunktzahl der Klausur im Bereich „Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil“ (§ 8) mit 50 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung im Wahlbereich „Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil“ (§ 9) mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Studienarbeit (§ 10) mit 30 vom Hundert eingerechnet. <sup>4</sup>Über die Einzelergebnisse aller Prüfungsleistungen sowie die Endpunktzahl erhält der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung eine Bescheinigung. <sup>5</sup>Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der drei in Satz 3 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 8 Aufsichtsarbeit im Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zeitpunkt und Gegenstand der Aufsichtsarbeit. <sup>2</sup>Die Aufsichtsarbeit wird studienbegleitend geschrieben. <sup>3</sup>Gegenstand der Aufsichtsarbeit ist der Stoff der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Allgemeiner Teil) einschließlich seiner Bezüge zum bürgerlichen Recht.

## **§ 9 Mündliche Prüfung im Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff des Wahlbereiches (Besonderer Teil) einschließlich seiner Bezüge zu den obligatorischen Lehrveranstaltungen (Allgemeiner Teil) und zum bürgerlichen Recht. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt für jeden zu Prüfenden etwa 15 Minuten.

## **§ 10 Studienarbeit**

- (1) Die Studienarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der zu Prüfende in der Lage ist, eine wirtschaftsrechtliche Problemstellung unter Berücksichtigung ökonomischer Erwägungen selbstständig in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienarbeit wird von einem der gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 hierzu berechtigten Prüfer ausgegeben und bewertet. <sup>2</sup>Sie wird in der Regel im Rahmen eines Seminars angefertigt. <sup>3</sup>In diesem Fall sind auch die mündlichen Seminarleistungen des zu Prüfenden zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des Themas beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle. <sup>2</sup>Das Thema der Studienarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt vier Wochen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Studienarbeit. <sup>3</sup>Im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. <sup>4</sup>Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor der Themen-

vergabe gestellt werden. <sup>5</sup>§ 11 Absatz 8 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfanges der Studienarbeit vorsehen. <sup>7</sup>Das Thema ist so auszuwählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

- (5) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe ist die Versicherung gemäß § 11 Absatz 9 beizufügen. <sup>3</sup>Ferner ist die Studienarbeit elektronisch in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen.
- (6) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden das Thema der Studienarbeit aus. <sup>2</sup>Nach Vorliegen der Bewertung der Studienarbeit setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für ein Kolloquium fest. <sup>3</sup>Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von insgesamt höchstens dreißig Minuten, die vor dem Prüfer, der die Studienarbeit bewertet hat, in Anwesenheit eines Beisitzers oder eines zweiten Prüfers abzulegen ist. <sup>4</sup>Sie umfasst einen Vortrag von höchstens zehn Minuten, in dem der zu Prüfende seine Studienarbeit zu präsentieren hat, und eine Prüfung von höchstens zwanzig Minuten, in der der zu Prüfende zu den Inhalten der Arbeit, zur Methodik und im Zusammenhang mit dem bearbeiteten Problem zu weiteren Themen befragt werden soll. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfungsleistung im Kolloquium ist bei der Festlegung der Gesamtnote zu berücksichtigen, die dem zu Prüfenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen ist. <sup>6</sup>Das Kolloquium ist kein Seminar im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO.

### 3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

#### § 11 Prüfungen – Allgemeine Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet; die Klausur im „Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil“ (§ 8) wird durch zwei Prüfer bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Jede Prüfungsleistung im juristischen Bereich wird von den Prüfenden mit einer Note und Punktzahl nach Maßgabe von § 15 JAPrO bewertet. <sup>2</sup>Im volks- und betriebswirtschaftlichen Bereich erfolgt die Bewertung nach Noten und Zahlenwerten gemäß nachstehender Tabelle:

sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0 oder 1,3
----------	-----------------------------	--------------

gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	1,7, 2,0 oder 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7, 3,0 oder 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3,7 oder 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0

- (3) <sup>1</sup>Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0/4 Punkte)“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>Eine Übung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen (§ 6 Absatz 3) bestanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Zahlenwerte oder Punktzahlen. <sup>2</sup>Sind Zahlenwerte maßgebend, wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Ergibt sich hieraus kein Zahlenwert gemäß Absatz 2, so wird, wenn sich die Prüfenden nicht auf einen besseren Zahlenwert einigen, der nächst schlechtere Zahlenwert zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 4 Punkte bzw. einen höheren Zahlenwert als 1,0 voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl bzw. Zahlenwert mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.
- (5) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgehalten werden. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 10 Absatz 2 Satz 3.
- (6) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn Wiederholungsmöglichkeiten nicht mehr bestehen oder der Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung erloschen ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Orientierungs-, Zwischen- und Schwerpunktbereichsprüfung.
- (7) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.

- (8) <sup>1</sup>Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.
- (9) <sup>1</sup>Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Haus- und Studienarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:
- „Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“
- <sup>2</sup>Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.
- (10) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er trifft die nach dieser Prüfungsordnung und der JAPrO erforderlichen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Dekanate der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. <sup>4</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen; dies gilt nicht, soweit Aufgaben nach den Bestimmungen der JAPrO ausdrücklich dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren oder Dozenten (§ 51a LHG) der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Abteilung Rechtswissenschaft), ein Professor oder Dozent der Fakultät für Betriebswirt-

schaftslehre, ein akademischer Mitarbeiter und – mit beratender Stimme – ein Studierender des Studiengangs an. <sup>2</sup>Die Zahl der Professoren im Prüfungsausschuss darf zwei nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan. <sup>3</sup>Es ist jeweils auch ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>2</sup>Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Widerspruchsbehörde ist die Universität; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (7) <sup>1</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle oder mehrere rechtswissenschaftlichen Studiengänge einrichten. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 6.

### **§ 13 Prüfende, Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, Privatdozenten, akademische Mitarbeiter und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte befugt. <sup>2</sup>Prüfer bei rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. <sup>3</sup>Prüfer der Studienarbeit (§ 10) können nur Hochschullehrer oder Privatdozenten sein; gleiches gilt in der Regel für die mündliche Prüfung im Wahlbereich „Wirtschaftsrecht Besonderer Teil“ (§ 9), über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5) sind außer den in Satz 1 genannten auch sonstige qualifizierte Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt.

- (2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder, soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 14 Versäumnis, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Von einer Prüfungsleistung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). <sup>2</sup>Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfungsleistung ab, gilt dies als Rücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt. <sup>3</sup>Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Möglichkeit, von einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten, generell ausschließen oder beschränken.
- (3) <sup>1</sup>Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des zu Prüfenden oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. <sup>5</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Ist für das Bestehen einer Prüfungsleistung nur eine von mehreren Klausuren erfolgreich zu absolvieren (Übungen gemäß § 6), ist ein Rücktritt nur vom gesamten Klausurblock möglich. <sup>2</sup>Ein Rücktritt im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt erst vor, wenn der zu Prüfende alle Klausuren versäumt oder abbricht.



## § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Haus- und Studienarbeiten Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. <sup>3</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>5</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. <sup>4</sup>Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2.
- (3) Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen nach Anhörung des zu Prüfenden durch den Prüfungsausschuss abgeändert oder die Prüfungsleistungen als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet erklärt werden und, soweit dadurch das Bestehen der Orientierungs-, Zwischen- oder Schwerpunktbereichsprüfung betroffen ist, diese Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt werden.

## § 16 Verfahrensfehler

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines zu Prüfenden durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen ausgleichen oder heilen. <sup>2</sup>Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen zu Prüfenden zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während einer schriftlichen Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden und während einer mündlichen Prüfung gegenüber dem Prüfer unverzüglich zu rügen. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme getroffen, so hat der zu Prüfende unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

## § 17 Fristberechnung und -verlängerung

- (1) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen sind (§ 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1, § 7 Absatz 4), bleiben bei der Zeitbestimmung bzw. Fristberechnung auf Antrag unberücksichtigt:
1. bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres gemäß Entscheidung des Rektors;
  2. bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen Erkrankung sind; die Voraussetzungen sind in der Regel durch ein von dem zu Prüfenden vorzulegendes ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; dabei kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen;
  3. Semester, in denen ein zu Prüfender aus wichtigem Grund am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war,
  4. bis zu zwei Semester, in denen ein zu Prüfender an einer ausländischen Universität immatrikuliert und in Mannheim beurlaubt war.
- <sup>2</sup>Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.
- (2) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des Gesetz-

zes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt oder dem Ablauf der Frist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Die Ansprüche erlöschen, wenn der Antrag oder die Nachweise nicht fristgerecht eingereicht werden, es sei denn, dies ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Über die Nichtberücksichtigung von Semestern und die Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer von Haus- und Studienarbeiten ist ausgeschlossen; soweit diese ausgegeben sind, sind sie zurückzugeben und gelten als nicht unternommen. <sup>3</sup>§ 11 Absatz 8 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungs- und sonstige Leistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Prüfungs- und sonstigen Leistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, den Inhalten sowie in den Gegenständen und in den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen. <sup>4</sup>Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.
- (2) Bei der Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen, die außerhalb Deutschlands oder eines Staates des Europäischen Hochschulraumes in einem Studiengang erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen in diesen Staaten zu beachten.
- (3) Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestanden oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.
- (4) <sup>1</sup>Entscheidungen in allen die Anrechnung betreffenden Angelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des generell oder im Einzelfall erteilten Einvernehmens des Landesjustizprüfungsamtes.

#### 4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 19 Inkrafttreten, Überleitungsregelung zum Prüfungsausschuss

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Herbstsemester 2008 ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ aufgenommen haben, der integraler Bestandteil des Kombinationsstudiengangs ist (§ 2 Absatz 3). <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003, zuletzt geändert am 5.12.2007 (Bekanntmachungen des Rektorats 4/2008 vom 19.2.2008, S. 7) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft; sie gilt jedoch für alle nicht in Satz 1 genannten Studierenden der Rechtswissenschaft mit dem Studienziel Erste juristische Prüfung fort, soweit diese zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens an der Universität Mannheim eingeschrieben sind.
- (3) <sup>1</sup>Der für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ gemäß § 7 SPUMA bestellte Prüfungsausschuss ist zugleich Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Sind für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ Kompetenzen auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, eines seiner Mitglieder oder die Studienbüros der Universität übertragen worden (§ 7 Absatz 1 Satz 4 SPUMA), gilt dies auch als Kompetenzübertragung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 5 dieser Prüfungsordnung.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den

7. 2. 11



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

